# **Masern im Betrieb**

Hinweise und Ratschläge zur Bewältigung einer plötzlichen und unerwarteten Herausforderung

Der deutliche Anstieg von gemeldeten Masernfällen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den letzten Jahren weist auf einen besonderen Handlungsbedarf auch für den Betriebsarzt hin. Im Jahr 2008 grassieren Masern in Österreich, der Schweiz und in Süddeutschland (1). Da anscheinend die Impflücken bei älteren Jugendlichen noch nicht geschlossen sind, kann auch eine Häufung von Masernerkrankungen im Betrieb zu einer plötzlichen und unerwarteten Herausforderung werden, insbesondere wenn junge Erwachsene in den Betrieben arbeiten oder Jugendliche in der Berufsausbildung stehen.

Wie allgemein bekannt, sind Masern eine hoch ansteckende fieberhafte Viruserkrankung, die besonders zu Krankheitsbeginn katarrhalische also grippeähnliche Symptome aufweist und von einer Erkältungskrankheit anfangs kaum zu unterscheiden ist. Somit ist es im Prodromal-Stadium nahezu unmöglich, wegen der untypischen Symptome die richtige Diagnose zu stellen.

Insbesondere kann man bei Jugendlichen oder Erwachsenen die katarrhalischen Symptome nicht als Prodromi einer Masererkrankung erkennen. In der Regel wird erst im Exanthem-Stadium die richtige Diagnose gestellt und durch eine Antiköperbestimmung abgesichert.

#### Infektiosität und Krankheitsbild

Masern haben eine Infektiosität von fast 100 % und lösen über Tröpfchen, d. h. über das Einatmen infektiöser Sekrete (wie Speichel), bei über 95 % der Menschen ohne Immunschutz die bekannten klinischen Erscheinungen aus (2). Somit können sich alle Kontaktperso-

nen ohne Immunschutz infizieren und werden selbst nach 8 bis 12 Tagen zur Infektionsquelle. Diese frühzeitig ausfindig zu machen und präventiv die Weiterverbreitung zu verhindern ist ein wichtiges Ziel der Ärzte und vor allem der Gesundheitsbehörden. In mehreren Bundesländern haben die Gesundheitsbehörden Impfprogramme aufgelegt, um die noch vorhandenen Impflücken zu schließen. Deutschland unterstützt das Ziel der WHO, bis zum Jahr 2010 innerhalb der europäischen Region die Masern auszurotten (1). Da trotz der Impf- und Aufklärungsaktionen noch immer Masern auftreten (1.-24. Woche 2008: 833 gemeldete Fälle in Deutschland), scheint die Gefahr jedoch nicht gebannt zu sein (3).

Um bei gehäuftem Auftreten von Masernfällen weitere Infektionsherde zu verhindern, fordern sowohl die Öffentlichkeit und die Medien wie auch in erster Linie das Infektionsschutzgesetz (IfSG) ein sofortiges zielgerichtetes Handeln von der Gesundheitsbehörde.

Nicht nur Kinder in öffentlichen Einrichtungen wie Kindergärten und Schulen sondern auch Auszubildende und Beschäftigte eines Betriebes können von einer Welle Masernerkrankungen betroffen sein. Erkranken kurz hintereinander mehrere Beschäftigte eines Betriebes an Masern, kommen plötzlich eine Vielzahl zusätzlicher organisatorischer Aufgaben auf den Betriebsarzt zu.

Das Gesundheitsamt kann den Betriebsarzt zur Mitarbeit für bestimmte Aufgaben und Angaben auffordern (siehe Tabelle 1). Es wäre aus unterschiedlichen Gründen unklug sich der Kooperation zu verweigern (siehe IfSG § 16). Die Fragen des Gesundheits-



#### **Kontakt**

Dr. med. Michael Giesen
Facharzt für Arbeitsmedizin,
Chemiepark Marl Infracor GmbH,
Standortmanagement –
Arbeitsmedizin u. Gesundheitsschutz
45764 Marl
E-Mail: michael.giesen@infracor.de

amtes an den Betriebsarzt gehen über die wichtigen medizinischen Informationen hinaus und sollen die Ermittlungen der Behörde unterstützen. Um weiteren Infektionen vorzubeugen, ist Eile geboten.

#### **Tabelle 1**

Mögliche Fragen eines Gesundheitsamtes an den Betriebsarzt bei Masernerkrankten über Kontaktpersonen:

- Name, Vorname der Kontaktperson
- Adresse, Telefonnummer (privat u. im Betrieb)
- Hatte die Kontaktperson katarrhalische Symptome?
- Sind Angaben über den Masern-Immunstatus bekannt?
   Wenn nein:
  - Wo arbeitet die Kontaktperson?
  - Gibt es weitere Masernerkrankungen aus der betrieblichen Umgebung?
  - Liegt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor?

Eine besondere Eigendynamik erhält die Situation, wenn die Anzahl der beobachteten Masernfälle ständig steigt und eine Welle von Erkältungskrankheiten als Verdachtsfälle das Bearbeitungsvolumen erheblich anwachsen lässt. Auch die betriebsärztliche Dienststelle kommt in den Fokus, wenn ein an Masern erkrankter Mitarbeiter wegen seiner grippeähnlichen Prodromi die Sprechstunde des Betriebsarztes bzw. die Ambulanz aufgesucht hat.

Der Fragenkatalog des Gesundheitsamtes erweitert sich dann möglicherweise um folgende Auskünfte (siehe Tabelle 2).

#### **Tabelle 2**

Hat die Masern infizierte Person den Werksärztlichen Dienst oder die Ambulanz aufgesucht? Wenn ja:

- Welche Personen haben zeitgleich in dem fraglichen Zeitraum den Betriebsarzt bzw. die Ambulanz aufgesucht?
- Welchen Kontakt hatte die infizierte Person dort mit anderen Personen?
- Sind diese Personen erkrankt und weisen sie katarrhalische Beschwerden auf?
   Bitte Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer der Kontaktpersonen angeben!
  - mit Symptomen der Kontaktperson
  - mit Angaben über den Masern-Immunstatus

#### Wenn nein:

- Wo arbeitet die Kontaktperson?
- Gibt es weitere Masern-Erkrankungen aus dem Betrieb?
- Ist die Person krank oder arbeitsunfähig?

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob der Arzt oder die eigenen Mitarbeiter der Dienststelle einen ausreichenden Masern-Immun-bzw. Impfstatus nachweisen können. Um diese Frage spontan beantworten zu können, sind Kenntnisse über den eigenen Immunschutz bzw. den der Mitarbeiter notwendig. Wir empfehlen Vorkehrungen (Klärung des Impf- bzw. Immunstatus) rechtzeitig außerhalb einer "Masernepidemie" zu treffen. Die viel-

fachen zusätzlichen Aufgaben lassen sich nur mit einem versierten und eingespielten Team bewältigen.

#### Tabelle 3 Empfehlungen zu Vorkehrungen in der betriebsärztlichen Dienststelle

Vorbereitende organisatorische Aufgaben:

- Nachweislich sicherer Immunschutz bei allen Mitarbeitern
  - Ambulanz
  - Ärzte, Assistenzpersonal, Krankenschwestern, -pfleger
  - Büromitarbeiter der Dienststelle
  - Personen der Rettungskette
    - Rettungssanitäter
    - Feuerwehrmitarbeiter

## Unverzügliche Meldepflicht schon im Verdachtsfall

Jede Person mit einer Erkältungskrankheit ohne geklärten Immunschutz kann während dieser "Masern-Wochen" ein potentieller Indexfall sein. Spätestens jetzt ist die aktive Kontaktaufnahme des Betriebsarztes mit dem kommunalen Gesundheitsamt zur Absprache der Maßnahmen dringend zu empfehlen. Seit 2001 sind Masern schon im Verdachtsfall eine meldepflichtige Erkrankung (4). Die namentliche Meldung mit allen weiteren Angaben (siehe Tabelle 4) hat unverzüglich, d.h. innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen. Ein Meldeverzug kann vor allem zu Beginn und im Anstieg zu einer Unterschätzung der tatsächlichen Lage führen, was ein situationsgerechtes Handeln sehr erschwert (5). Der entsprechende Meldebogen ist über das kommunale Gesundheitsamt erhältlich. Eine unterlassene Meldung kann für den feststellenden Arzt nach dem Infektionsschutzgesetz erhebliche juristische Folgen haben.

Trotz der genauen Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes wird nicht selten von den Gesundheitsbehörden ein verzögertes Meldeverhalten der Ärzte beobachtet (5). Unterschiedliche Gründe

#### Tabelle 4 Namentliche Meldung nach § 9 IfSG

Die namentliche Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Geschlecht
- Geburtstag
- Anschrift der Hauptwohnung

   abweichend: Anschrift
   des derzeitigen Aufenthaltsortes
- Diagnose bzw. Verdachtsdiagnose
- Tag der Erkrankung oder Tag der Diagnose
- wahrscheinliche Infektionsquelle
- Land in dem die Infektion wahrscheinlich erworben wurde
- Name, Anschrift u. Telefonnummer der mit der Erregerdiagnostik beauftragten Untersuchungsstelle
- Überweisung in ein Krankenhaus bzw. Aufnahme in ein Krankenhaus
- Blut-, Organ-, Gewebe- oder Zellspende in den letzten 6 Monaten
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Meldenden

sind hierfür ursächlich. Die zeitliche Verzögerung der Meldung an das Gesundheitsamt dauert häufig bis zu 3 Wochen, so dass die Ermittlungen der Infektionsquelle ins Leere laufen müssen (5).

Das in Abbildung 1 angeführte Beispiel zeigt die Verzögerung:

Der Patient erkrankte an Fieber und entwickelte 4 Tage darauf das Exanthem. Die Behörde wurde erst ca. 6 Tage nach dem Erkrankungsbeginn mit Masernsymptomen über die Erkrankung informiert. Anscheinend wurde in diesem Beispiel der Verdacht erst nach dem Erhalt der Laborergebnisse - also mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung – der Gesundheitsbehörde gemeldet. Die Ermittlungen über die Infektionsquelle blieben trotz intensiver Recherche erfolglos. Deshalb ist bei der differentialdiagnostischen Abklärung einer Erkältungskrankheit bei Masernverdacht mit dem Leiter des

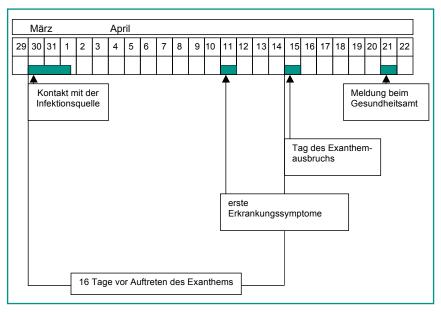


Abbildung 1

Untersuchungslabors abzusprechen, wer der Meldeverpflichtung nachkommt. Nicht selten ist der Laborleiter der Ansicht, dass schon bei dem Erstellen des Laborauftrages einer Masern-IgM-Bestimmung der Verdacht im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorliege und somit nicht der Leiter des Labors, sondern der einsendende Arzt die Meldung an das Gesundheitsamt durchzuführen hätte.

Beim plötzlichen Auftreten von Masernerkrankungen in der Region geben wir dem Betriebsarzt folgende Ratschläge:

- rechtzeitige und ausreichende Beschaffung von Masern-Impfstoff (Eine Verriegelungsimpfung ist auch postexpositionell bis zu 3 Tage nach Kontakt möglich.)
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt
- nur ein Ansprechpartner beim Gesundheitsamt
- Protokoll aller Telefonate mit Datum, Uhrzeit, Gesprächspartner u. -inhalt
- separate Wartezone für (fraglich)
   Maserninfizierte

#### **Zusammenfassung:**

Die Masernausbrüche in den letzten Jahren haben gezeigt, dass die Elimination der Masern in Europa und vor allem in Deutschland nicht abgeschlossen ist.

Masern sind keine harmlose Kinderkrankheit. Schwere Erkrankungsverläufe mit Enzephalitis bzw. Meningitis werden beobachtet. Schon der Verdacht einer Masernerkrankung ist unverzüglich der kommunalen Gesundheitsbehörde namentlich meldepflichtig (§§ 6, 8 u. 9 IfSG).

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen bestehen zum Teil erhebliche Impflücken, so dass Erkrankungshäufungen in Lehrwerkstätten während der beruflichen Ausbildung oder im Beruf möglich sind. Zur Identifizierung der Infektionsquelle kann die Gesundheitsbehörde den Betriebsarzt zur Mitarbeit auffordern. Eine gute Zusammenarbeit mit den Kollegen der Gesundheitsbehörde ist wegen einer möglichen Häufung von Erkrankungsfällen dringend zu empfehlen.

Die Kenntnis des eigenen Masern-Immun- bzw. Impfstatus sollte jedem Mitarbeiter in der betriebsärztlichen Dienststelle oder in der Ambulanz zur Verfügung stehen. Bei jeder Impfberatung sollte der Masern-Impfschutz mit einbezogen werden.

#### Literatur:

[1] Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (LIGA.NRW): Kleiner Piks, große Wirkung – die Landesimpfkampagne NRW Westfälisches Ärzteblatt 2008; 05:06.
[2] Zylka-Menhorn V. Masern Vermeintliche harmlose Viruserkrankung Deutsches Ärzteblatt 2006; 23:1308-1309.
[3] RKI: Aktuelle Statistik meldepflichtiger Infektionskrankheiten.

[4] Giesen T. Medizinisches Lexikon der arbeitsmedizinischen Untersuchungen Ärztliche Untersuchungen im Arbeitsverhältnis: Eignung, Vorsorge, Begutachtung. 1. Aufl. Stuttgart: W. Gentner, 2007.

Epid Bull 2008; 27:217.

[5] Schröter M, Wiechmann O, Santibanez S, Mankertz A, van Treeck U. Erfahrungen mit dem Masernausbruch NRW 2006 Westfälisches Ärzteblatt 2007; 07:23-25.

### südafrika "Lebensretter"

Fünfeinhalb Millionen Menschen in Südafrika sind mit dem HI-Virus infiziert. Doch nur ein Fünftel erhält lebensrettende Medikamente. Zackie Achmat, selbst HIV-positiv, gründete deshalb die Treatment Action Campaign (TAC). Er verweigerte sogar die eigene Aids-Therapie, bis die Regierung einen Aids-Plan verabschiedete. Die "Brot für die Welt"-Partnerorganisation TAC klärt heute mit mehr als 14.000 Freiwilligen in ganz Südafrika über Aids -Prävention und -Behandlung auf.

Mit "Brot für die Welt" stehen auch Sie auf gegen Ungerechtigkeit. Danke für Ihre Spende.



Postbank Köln Konto 500 500 500 BLZ 370 100 50 Kennwort: Gerechtigkeit